

Ehegattentestamente

Es ist eine Besonderheit des deutschen Rechts, dass Eheleute (und natürlich eingetragene Lebenspartner) gemeinsam ein Testament machen können. Diese Möglichkeit gibt es schon lange, sie ist nicht mal eine Erfindung des BGB von 1900. In anderen Rechtsordnungen sind solche gemeinsamen Testamente verboten, denn sie sind oft schwer zu verstehen.

In einem gemeinsamen Testament werden nämlich zwei Erbfälle geregelt. Die Eheleute wollen regeln, was nach dem Tod des ersten und was nach dem Tod des zweiten von ihnen gelten soll. Da kann es schnell zu ungeahnten und ungewollten Folgen kommen. Wussten Sie zum Beispiel, dass beim Berliner Testament Pflichtteilsansprüche der Kinder entstehen, obwohl diese als Schlusserben zu gleichen Teilen eingesetzt sind? Wussten Sie, wie einfach ein Berliner Testament ausgehebelt oder angefochten werden kann? Es gibt viele Dinge, die selbst von vielen Juristen nicht erahnt werden.

Deshalb sind gemeinschaftliche Testament von Ehegatten mit Vorsicht zu genießen. Man muss die Risiken und Nebenwirkungen genau bedenken. Ohne kompetente Unterstützung mutieren Ehegattentestamente nach dem Tode zu Beschäftigungsmaßnahmen für Anwälte. Das kann man durchaus vermeiden.

Rechtsanwalt Dr. Zacharias informiert am Mittwoch, dem **07.11.2018** zum Thema „**Testament und Ehegattentestamente**“. Die Veranstaltung findet um **18 Uhr** in der **Theater-Lounge Adlershof, Moriz-Seeler-Straße 1** statt. Um telefonische Anmeldung wird gebeten.